Anlage zur UVZ 721 3182

Bescheinigung

gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, der Notar

Dr. Thomas Lemcke

mit dem Amtssitz in der Hansestadt Greifswald,
Rudolf-Breitscheid-Str. 11

gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des beigefügten Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister Stralsund eingetragenen Gesellschaft:

NBS-Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH

HRB 5754

mit den heute zu meinem Protokoll gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die übrigen, unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft übereinstimmen.

Greifswald, den 18. Oktober 2022

DR. THOMAS LEMCKE 1 NOTAR IN GREIFSWALD

Dr. Lemcke, Notar

Gesellschaftsvertrag der

NBS - Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER

NBS - NORDDEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR BILDUNG UND SOZIALES gGmbH

PRÄAMBEL

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefe Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

§ 1 FIRMA UND SITZ

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

NBS - Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Greifswald.

§ 2 GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft sind die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, mit dem Ziel, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dies drückt sich aus in der Förderung von behinderten Menschen und von Behinderung bedrohten Menschen im Bereich der Bildung, um auch sie schulisch, beruflich und sozial zu integrieren.

(3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII (u.a. Kinder- und Jugendheime, Beratungsstellen und - dienste), Heimeinrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX sowie durch den Betrieb von Aus- und Fortbildungseinrichtungen und die Durchführung von Lehrgängen.

(4) Der Gesellschaftszweck wird auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit den zum Unternehmensverbund des Pommerschen Diakonievereins e. V. gehörenden Rechtsträgern, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Die Rechtsträger

des Unternehmensverbundes werden in einer separaten Anlage aufgelistet. Diese Anlage ist kein Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. Das planmäßige Zusammenwirken geschieht durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen oder durch Lieferungen. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Management- und Verwaltungsdienstleistungen, Grundstücks- und Gebäudenutzungen und Personaldienstleistungen.

(5) Zweck der Gesellschaft ist ferner die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO für die dem Unternehmensverbund Pommerscher Diakonieverein e.V., Greifswald, zugehörigen steuerbegünstigten Gesellschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

(6) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. Sie kann insbesondere weitere Einrichtungen oder steuerbegünstigte Gesellschaften gründen und betreiben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Diakoniewerk Greifswald gGmbH, Greifswald, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- Euro.

(2) Durch Gesellschaftsbeschluss können Nachschüsse eingefordert werden.

§ 5 DAUER UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(4) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern hinsichtlich der Beschränkungen des § 181 BGB eine partielle Befreiung für Rechtsgeschäfte mit anderen als gemeinnützig anerkannten Institutionen erteilt werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Geschäftsführer außerdem jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) Die Geschäftsführer sind zur Beachtung der Weisungen der Gesellschafter verpflichtet und dürfen die von der Gesellschafterversammlung als zustimmungsbedürftig bezeichneten Geschäfte nur mit deren Zustimmung vornehmen.

(6) Die Geschäftsführer legen der Gesellschafterversammlung spätestens im Dezember eines jeden Jahres die Unternehmensplanung für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Die Unternehmensplanung umfasst insbesondere den Investitionsplan und den Finanz- und Ergebnisplan.

(7) Die Geschäftsführer dürfen die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen, falls die Zustimmung nicht bereits ausdrücklich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Unternehmensplanung erteilt worden ist:

a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft,

b) Zustimmung zu dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft,

c) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen oder Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften,

d) Wahl der Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer der Gesellschaft,

e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft,

f) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft,

g) entsprechende Entscheidungen in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft ihrerseits beteiligt ist.

§ 7 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr nach Gesetz und Satzung zugeteilten Gegenstände.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist regelmäßig innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahres durch die Geschäftsführer einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist zudem einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

(3) Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Absendung der Ladung folgt.

(4) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten ist.

(6) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat der Geschäftsführer binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Jeder volle Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren (§ 48 Abs. 2 GmbHG) gefasst werden, wenn nicht einer der Gesellschafter widerspricht.

(8) In jeder Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist jedem Gesellschafter, der es beantragt, zuzuleiten.

(9) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Tage der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden. Soweit der Gesellschafter bei der Beschlussfassung nicht anwesend und/oder vertreten war, beginnt die vorbenannte Frist von einem Monat mit dem Tage der Bekanntgabe der Beschlussfassung an den betreffenden Gesellschafter.

§ 8 JAHRESABSCHLUSS

(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Bestellung eines Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung.

(2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

(3) Der Jahresabschluss ist von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben. Eine Abschrift davon ist den Gesellschaftern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

§ 9 AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erklären. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag Absendung der Austrittserklärung folgt.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder die Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 10 EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen auch ohne seine Zustimmung eingezogen werden:

a) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren (oder ein sonstiges Gesamtverfahren im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346 / 2000 beziehungsweise deren Nachfolgeregelung Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015 / 848) eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters gestellt ist, sofern dieser nicht innerhalb von drei Monaten zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde;

b) bei Vorlage eines Restrukturierungsplans nach den Vorschriften des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsmaßnahmen und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM (2016) 723 final), sowie bei Beantragung von Maßnahmen nach diesem Richtlinienvorschlag, insbesondere der Aussetzung von Durchsetzungshandlungen gemäß Art. 6 des Richtlinienvorschlags;

c) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben.

d) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.

(3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.

(4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführer auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach den Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

Mit dem Beschluss über die Zwangsabtretung gilt die notwendige Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 12 Ziffer 1 dieses Gesellschaftsvertrages als erteilt.

Die Gesellschaft, vertreten durch ihre jeweilige Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl, wird ermächtigt, unter Befreiung von § 181 BGB die Geschäftsanteilsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen.

(5) Der betroffene Gesellschafter scheidet mit Bekanntgabe der Einziehung an ihn aus der Gesellschaft aus.

(6) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.

(7) Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob der Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder - soweit zulässig - eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG eine Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Geschäftsanteile herzustellen.

§ 11 ABFINDUNG

Im Falle der Einziehung und in allen anderen Fällen des Ausscheidens erhält der Ausscheidende Gesellschafter als Abfindung nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 12 VERÄUSSERUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.

(2) Vor der Veräußerung ist der Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf anzubieten. Bei Wahrnehmung des Kaufangebotes erhält der Veräußerer nicht mehr als den Betrag seiner auf die Kapitalanteile geleisteten Einzahlung und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen.

(3) Üben die übrigen Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung des Kaufangebotes aus, haben sie der Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 13 SCHIEDSKLAUSEL UND INFORMATIONSPFLICHTEN

(1) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag (z.B. über Beschlussmängel) oder über dessen Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

(2) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

(3) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die von Gesellschaftern gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Abs. 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

(4) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter.

(5) Der Schiedsort ist Berlin.

(6) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

(7) Das in der Sache anwendbare Recht ist deutsches Recht.

(8) Jeder Gesellschafter muss - neben den Geschäftsführern - über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert und dadurch in die Lage versetzt werden, dem Verfahren beizutreten. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft unaufgefordert seine jeweils aktuelle Postanschrift und elektronische Adresse oder die eines Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Ein an die letzte bekannte Adresse eines Gesellschafters übermitteltes Schriftstück gilt nach Ablauf einer angemessenen Frist als zugegangen.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrags.

PRÄAMBEL 2
§ 1 FIRMA UND SITZ 2
§ 2 GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT 2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT 3
§ 4 STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN 3
§ 5 DAUER UND GESCHÄFTSJAHR 3
§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG,VERTRETUNG 4
§ 7 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG 5
§ 8 JAHRESABSCHLUSS 5
§ 9 AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS 6
§ 10 EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN 6
§ 11 ABFINDUNG 7
§ 12 VERÄUSSERUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN 7
§ 13 SCHIEDSKLAUSEL UND INFORMATIONSPFLICHTEN 8
§ 14 BEKANNTMACHUNGEN 8
§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 9

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Greifswald, den 02.11.2022

Dr. Thomas Lemcke, Notar